

Garantiebedingungen

Paul Wittler GmbH & Co. KG

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Die Paul Wittler GmbH & Co. KG gibt dem Käufer/Garantienehmer eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziff. 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst.

2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6 Ziff. 2) gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.

3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend):

Baugruppen Teile

a) Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz;

b) Schalt-/Automatikgetriebe: Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und Steuergerät des Automatikgetriebes;

c) Achs-/Verteilergetriebe: Getriebegehäuse (Front-, Heck und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile;

d) Kraftübertragungswellen: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebschlußpuffergelenk (z. B. ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe;

e) Lenkung: Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile;

f) Bremsen: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremsen, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler;

g) Kraftstoffanlage: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (wie z. B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser), Vergaser und Turbolader;

h) Elektrische Anlage: Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Bordcomputer, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor sowie Hupe;

i) Kühlsystem: Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoventil;

j) Abgasanlage: Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde;

k) Sicherheitssysteme: Kontrollsysteme für Airbag und Gurtstraffer;

l) Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer;

m) Komfortelektrik: Elektrischer Fensterheber: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen); Frontscheiben-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); elektrisches Schiebedach: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen); Zentralverriegelung: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), Magnetspulen sowie Türschlösser.

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen,

Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

2. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.

3. Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen im Ausland befindet.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;

c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

e) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörtteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;

g) wenn der Käufer/Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;

h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;

i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in grösserer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Pflichten des Käufers/Garantienehmers

Der Käufer/Garantienehmer hat

a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten bei der Paul Wittler GmbH & Co. KG oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen;

b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich der Paul Wittler GmbH & Co. KG unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;

c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs zu beachten.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann bei der Paul Wittler GmbH & Co. KG eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenseintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

§ 6 Kostenbeteiligung

Ansprüche des Käufers/Garantienehmers

Dem Käufer/Garantienehmer werden garantierte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantierte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt (Selbstbehalt):

bis	
50.000 km	100 %
60.000 km	90 %
70.000 km	80 %
80.000 km	70 %
90.000 km	60 %
100.000 km	50 %

Über

100.000 km 40 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantierten Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

§ 7 Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer/Garantienehmer hat einen Garantieschaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn der Paul Wittler GmbH & Co. KG zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Die Paul Wittler GmbH & Co. KG führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb.

2. Ist eine Reparatur durch die Paul Wittler GmbH & Co. KG nicht möglich (z. B. bei Auslandsaufenthalt), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung der Paul Wittler GmbH & Co. KG oder der Tissen Kruck GmbH durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

3. Der Käufer hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

4. Auf Verlangen hat der Käufer eine schriftliche Schadenschilderung abzugeben und die Belege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.

5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der Paul Wittler GmbH & Co. KG oder deren Beauftragten zu befolgen.

§ 8 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Käufer/Garantienehmer eine der ihn nach § 4 oder § 7 betreffenden Pflichten, ist die Paul Wittler GmbH & Co. KG von ihrer Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei.